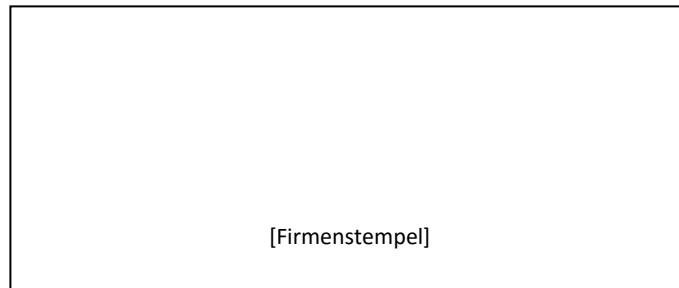


GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

GEIGER Automotive GmbH
a Sanoh Group Company
Neu-Egling 11
82418 Murnau am Staffelsee
und allen jeweils angeschlossenen Tochterunternehmen
(im weiteren Verlauf Auftraggeber genannt)

und



(im weiteren Verlauf Auftragnehmer genannt)

Folgende Punkte werden zwischen den Parteien vereinbart:

1. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, sowie sach- und personenbezogenen Daten, die beide Parteien einander zur Verfügung stellen oder die auf andere Weise zwischen den Parteien bekannt werden - gleich, ob es sich um mündliche, schriftliche oder in elektronischer Form übermittelte Informationen handelt - streng vertraulich zu behandeln, nicht unbefugt zu verarbeiten oder Dritten zugänglich zu machen.

Gleiches gilt auch für anderweitig übermittelte Informationen, zum Beispiel als Ausrüstungen, Proben, Muster oder Produkten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch gegenüber Konzerngesellschaften, Lizenznehmern oder Kunden, die in irgendeiner Form Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten.

Diese Verpflichtung gilt auch bereits im Hinblick auf eine beabsichtigte zukünftige Zusammenarbeit.

Dieses um bereits vor Abschluss eines Vertrages zu ermöglichen, dass Besprechungen in der erforderlichen Offenheit geführt werden können. Sie gilt auch, wenn ein beabsichtigter Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder beendet ist, außer die Entwicklung ist inzwischen offenkundig, wofür der jeweilige Vertragspartner die Beweislast trägt.

Die Parteien verpflichten sich, ihren Angestellten und Personen, die in Kenntnis der ausgetauschten Informationen kommen, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie hier zwischen den Parteien hierzu eingegangen sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden den Mitarbeitern auferlegt.

2. Eigentum / Herausgabe von Informationen

Der Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser Vereinbarung unterliegen, soweit sie zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung über den Stand der Technik hinausgehen, folgende Informationen:

- Alle als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten/in der Anlage genannten Informationen
- alle technischen Informationen, besonders technische Zeichnungen und andere technische Dokumente sowie Materialien, Waren, Proben, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse und anderes technisches Wissen. Alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtspositionen, besondere Manuskripte, Texte, technische Ausführungen, Fotografien, Filme, Videos, Aufzeichnungen, Software, Tonaufnahmen sowie ähnliche Rechte und Gegenstände.

Ausgetauschte Informationen, Daten etc., die als Eigentum einer Partei anzusehen sind, etwa im Rahmen von industriellem Know-how oder Schutzrechten, bleiben weiterhin ausschließlich Eigentum dieser Partei. Über die im

Rahmen zwischen der Zusammenarbeit der Parteien entstandenen, schützenswerten Erfindungen werden sich die Parteien in Bezug auf die Regelung des Eigentums gesondert vereinbaren.

Die Parteien verpflichten sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch gesonderten Vertrag, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten und besonders keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Der Vertrag begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte eines Vertragspartners an den vertraulichen Informationen des anderen, weder ausdrücklich noch auf sonstige Weise. Im Falle weiterer Forschungs-, Entwicklungs- oder sonstige Verträge werden darin Rechte, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte an vertraulichen Informationen gesondert geregelt. Veröffentlichungen sind nur mit ausdrücklicher gegenseitiger Zustimmung möglich.

Auf jederzeit mögliches schriftliches und mündliches Verlangen durch den Auftraggeber sind alle Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer erhalten hat, einschließlich aller von solchen Unterlagen, Dateien oder Informationsträgern gezogenen oder angelegten Kopien an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. zu vernichten.

3. Schadensersatz

Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach Punkt 1/2 stehen dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche hinsichtlich sämtlicher hierdurch entstandener unmittelbarer und/oder mittelbarer Schäden zu.

Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichten sich die Parteien, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe gemäß Verursacherprinzip zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den jeweilig anderen Partner fällig.

Durch die Vertragsstrafe sind weitere Schadensersatzansprüche, die erst später entstehen, nicht ausgeschlossen.

4. Zeitpunkt

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Geheimhaltungspflicht besteht ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien für weitere 3 Jahre.

5. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung der Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gerecht wird.

6. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für diese Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers, soweit der andere Vertragspartner Kaufmann ist.

.....
 Ort / Datum

.....
 Ort / Datum

.....
 (Auftraggeber)

.....
 (Auftragnehmer)